

Absprachen zur Praxis der Leistungsmessung am

GEORGII-GYMNASIUM
ESSLINGEN AM NECKAR



Inhaltsverzeichnis

Vorgaben für die Notengebung	2
Noten und ihre Bedeutung.....	3
Absprachen zur Verteilung von Hausaufgaben und Klassenarbeiten	4
Absprachen zu Leistungserhebungen	4
Übersicht Leistungserhebungen in der Unter- und Mittelstufe.....	4
Leistungserhebungen in der Kursstufe.....	6
Weitere Informationen	8
Richtlinien für eine Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen „GFS“	8
Informationen zur Berufsorientierung am Gymnasium „BOGY“ in Klassenstufe 10	9
Informationen zum musisch-künstlerischen Schwerpunkt und zum Kulturführerschein (Klassenstufen 8 bis 10)	9

Stand 11.11.2019

Vorgaben für die Notengebung

Die Vorgaben für Leistungsmessung und Leistungsbewertung werden in Baden-Württemberg im Wesentlichen durch die Notenbildungsverordnung (NVO) des Kultusministeriums definiert. Für die Oberstufe gelten außerdem die von der Kultusministerkonferenz (KMK) formulierte Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) und die Abiturverordnung Gymnasium der Normalform (NGVO) des Kultusministeriums.

Grundlage der Leistungsbewertung sind grundsätzlich alle von Schülern¹ im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Bei der Notenbildung sind sämtliche Leistungen zu berücksichtigen (d.h., die Nichtberücksichtigung einzelner Leistungen ist nicht zulässig), es handelt sich dabei nicht um reine Arithmetik, sondern um eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung aller Schülerleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist in das Ermessen der Lehrer gestellt und erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Fachschaftsbeschlüsse, muss aber die Anzahl und Anforderungen der Leistungsmessungen widerspiegeln; auch Fachspezifika können bei der Festlegung der Gewichtung berücksichtigt werden. Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichtet wird. Auf Befragen hat er den Schülern den Stand ihrer mündlichen und praktischen Leistung anzugeben (vgl. §7 NVO).

Schriftliche Leistungen sind schriftliche Arbeiten wie Klassenarbeiten, Wiederholungsarbeiten und Tests. Hausaufgaben dienen dem Üben, Vertiefen und Anwenden erworbener Fähigkeiten; sie sind als solche kein Leistungsmessungsinstrument. Nur in Ausnahmefällen können sie zur Ermittlung der schriftlichen Leistung herangezogen werden (z.B. dann, wenn die Hausaufgabe als benotete Arbeit angekündigt wurde und alle Arbeiten benotet wurden) (vgl. §8 NVO, §10 NVO).

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form können zu einem Abzug von bis zu einer Note führen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise im Abitur.

Unter mündlichen Leistungen sind die mündlich erbrachten Leistungen von Schülern im Unterricht zu verstehen. Dazu zählen beispielsweise Beiträge im Unterrichtsgespräch, mündliche Abfragen, Präsentationen von Gruppenergebnissen und ein mündlich vorgetragenes Referat. Die Noten sind auf Grundlage konkreter benoteter Einzelerhebungen oder anhand des Gesamteindrucks zu bilden. Grundsätzlich gilt, dass die Qualität mündlicher Leistung im Vordergrund steht und bei der Beurteilung maßgeblich herangezogen wird; von einer kontinuierlichen mündlichen Mitarbeit wird ausgegangen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Klassenarbeiten nach Entscheidung des Fachlehrers durch eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse ersetzt werden, wie durch schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Ab Kl. 7 sind die Schüler pro Schuljahr verpflichtet, in einem Fach eine solche Leistung (GFS) zu erbringen, die wie eine zusätzliche Klassenarbeit gewertet wird. Im Laufe der Kursstufe sind die Schüler zu insgesamt drei GFS verpflichtet,

¹ Ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

weitere sind möglich (vgl. §9 NVO, §6 NGVO). [siehe dazu mehr S. 7: Richtlinien für eine Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen „GFS“]

Die in den einzelnen Fächern geprüften Kompetenzen und Inhalte werden durch den Bildungsplan vorgegeben und erläutert. Einbezogen in die Leistungsbewertung wird neben dem Fachlichen auch die selbständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung (vgl. § 5(3) NVO).

Für jedes Schuljahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern während des ganzen Schuljahres (Jahreszeugnis).

In den Jahreszeugnissen sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen sind nur ganze Noten zulässig. Neben den Noten für die Fächer enthalten die Jahreszeugnisse der Klassen 5 und 6 eine allgemeine Beurteilung, die übrigen Jahreszeugnisse (außer den Abgangszeugnissen) Noten für Verhalten und Mitarbeit.

Noten und ihre Bedeutung

In der Unter- und Mittelstufe erfolgt die Bewertung von Leistungen durch Noten von eins (sehr gut) bis sechs (ungenügend), in der Oberstufe durch Notenpunkte von 15 (sehr gut) bis 0 (ungenügend). Die Noten haben folgende Bedeutung (§5 NVO, §5 NGVO):

Note	Notenpunkte	Bedeutung	Erläuterung
1	15 / 14 / 13	sehr gut	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2	12 / 11 / 10)	gut	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3	9 / 8 / 7	befriedigend	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4	6 / 5 / 4	ausreichend	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5	3 / 2 / 1	mangelhaft	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6	0	ungenügend	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Absprachen zur Verteilung von Hausaufgaben und Klassenarbeiten

- An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in Klasse 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Schultag geben.
- Klassenarbeiten sollen möglichst gleichmäßig über das ganze Schuljahr verteilt werden.
- Pro Woche sollen nicht mehr als 2 Klassenarbeiten geschrieben werden.
- Klassenarbeiten an Montagen und im unmittelbaren Anschluss an Feiertage oder Ferien sind nur in begründeten Fällen vorzusehen (z.B. wenn ein Fach in einer Klasse nur am Montag unterrichtet wird).
- Klassenarbeitstermine werden zu Beginn des Halbjahres in den Klassenarbeitsordner eingetragen. Die Termine sind den Schülern frühzeitig durch den Fachlehrer anzukündigen.

Absprachen zu Leistungserhebungen

Übersicht Leistungserhebungen in der Unter- und Mittelstufe

Fach	Anzahl Klassenarbeiten	Gewichtung schriftlicher (s), mündlicher (m) und ggf. praktischer (p) Leistungen	Art und Anzahl weiterer Leistungserhebungen
Hauptfächer			
Deutsch	4	s:m = 1:1 bis 2:1	
Mathematik	4	s:m = 2:1 bis 3:1	evtl. schriftliche Wiederholungsarbeiten bzw. Forschungsarbeiten
Englisch	4	s:m = 2:1 oder 3:2	pro SJ ca. 4-6 Vokabel-/Grammatiktests (Gewichtung wie 1 KA oder 10 % der Gesamtnote); Referate; Präsentationen etc.
Französisch	4	s:m = 2:1 oder 3:2	pro SJ ca. 4-6 Vokabel-/Grammatiktests (Gewichtung wie 1 KA / 10 %); Referate; Präsentationen etc.
Latein	4	s:m = 2:1	Grammatik- und Vokabeltests
Griechisch	4	s:m = 2:1	Kurzarbeiten und Vokabelests
Spanisch	4	s:m = 1:1	Vokabel- und Grammatiktests
NWT	4	s:m = 2:1	eine schriftliche Projektarbeit kann eine KA ersetzen
IMP	4	s:m = 2:1	

gesellschaftswissenschaftliche Fächer			
Geschichte	2	s:m = 1:1, 3:2 oder 2:1	
Gemeinschaftskunde	2	i.d.R. 1:1	In Klasse 10 ersetzt der BoGy-Bericht ² eine Klassenarbeit.
WBS	2	i.d.R. 1:1	
Geographie	i.d.R. 1 pro Halbjahr	s:m = 1:1, 4:3 oder 2:1	
Religion	i.d.R. 2	s:m = 1:1	
Ethik	2	s:m = 2:1 bis 1:1	
naturwissenschaftliche Fächer			
Physik	2 bis 3	s:m = 2:1 bis 3:2	evtl. 1-2 Kurztests, max. 4 schriftl. Noten
Chemie	2 oder alternativ bis zu 4 kürzere schriftliche Arbeiten	s:m = 1:1 bis 2:1	
Biologie / BNT	1 bis 3	s:m = 2:1 oder 3:2	Baumtagebücher, ausführliche Versuchsprotokolle, Tests, Herbarien etc. können ggf. als eine dieser schriftlichen Arbeiten angerechnet werden.
Informatik	3	s:m = 2:1	
musisch-künstlerische Fächer			
Bildende Kunst³	Keine KAs, nur praktische Arbeiten	p:m = 4:1	siehe Musik
Musik³	2 oder 4 Tests	s:m = 1:1	In Klasse 9 werden keine Klassenarbeiten geschrieben. Bewertungen resultieren aus den Leistungen, die in den Projektgruppen sowie am Präsentationsabend erbracht werden.
Sport	Benotet wird die sportliche Leistung in der jeweiligen Sportart.	Jede Sportart zählt gleichwertig. In Klasse 6 & 7 macht die Schwimmnote 1/3 der Gesamtnote aus. Nach Möglichkeit fließt auch immer eine Ausdauer-Note mit ein, die wie eine Sportart zählt.	Die Teilnahme am Citylauf oder einem vergleichbaren Lauf kann in die Ausdauer-Note zu 50% miteingerechnet werden. Die Ergebnisse des Dreikampfes am Sporttag gehen als Leichtathletiknote in die Sportnote mit ein.

² Siehe dazu auch S. 8: Informationen zur Berufsorientierung am Gymnasium „BOGY“ in Klassenstufe 10

³ Siehe dazu auch S. 8: Leitgedanken zum musisch-künstlerischen Schwerpunkt und zum Kulturführerschein

Leistungserhebungen in der Kursstufe (Abitur 2020)

Die Leistungserhebungen in der Oberstufe unterscheiden sich in den Kernfächern, was Anzahl und Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen angeht, in den ersten drei Kurshalbjahren nicht von denen in der Mittelstufe.

In einigen anderen Fächern ändert sich die Anzahl der Klausuren, wenn ein Fach vierstündig gewählt wird. In den 4-stündigen Kursen werden in den ersten drei Halbjahren mindestens je zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben, im vierten Halbjahr sowie in den 2-stündigen Kursen mindestens eine (vgl. §6 NGVO).

In folgenden Fächern weicht auch die Gewichtung der Noten von der in der Mittelstufe ab:

Fach	Kurs	Anzahl der Klausuren in den HJ 1-3 jeweils	HJ 4	Gewichtung schriftlicher (s), mündlicher (m) und ggf. praktischer (p) Leistungen
Bildende Kunst	2-stündig	1	1	s:p:m = 2:2:1 oder 7:7:6
	4-stündig	2	1	s:p:m = 2:2:1 oder 7:7:6
Darstellende Geometrie	2-stündig	1		s:m = 1:1
Literatur	2-stündig	mind. 3 schriftl. Arbeiten		s:m = 7:3
Literatur & Theater	2-stündig	1	1	s:m:p = 1:1:1
Musik	4-stündig	2	1	s:m = 2:1
Philosophie	2-stündig	1		s:m = 1:1
Politik	4-stündig	2	1	s:m = 3:2
Psychologie	2-stündig	1		s:m = 1:1
Spanisch	3-stündig	2	1	s:m = 2:1
Sport	2-stündig	1	0	s:p = 1:3
	4-stündig	mind. 1, in HJ 1 & 2 insg. mind. 3	1	s:p = 1:2
Vertiefungskurs Mathematik	2-stündig	1	1	s:m = 2:1 bis 3:1
Wirtschaft	4-stündig	2	1	s:m = 3:2

In den modernen Fremdsprachen ist im 3. Halbjahr eine Klausur eine obligatorische Hörverstehensklausur (Niveau B2/C1 in Englisch und B2 in Französisch).

Seminarfach	3-stündig	Jahresnote : Dokumentation : Kolloquium = 2:1:1
--------------------	-----------	---

Leistungserhebungen in der Kursstufe (ab Abitur 2021)

In den Leistungsfächern werden in den ersten drei Halbjahren jeweils mindestens je zwei Klausuren, im vierten Halbjahr mindestens je eine Klausur geschrieben. Im Leistungsfach Sport sind in den ersten beiden Halbjahren zusammen mindestens drei Klausuren (darunter pro Halbjahr mindestens eine Klausur) und im dritten und vierten Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

In den Basisfächern (außer im Fach Sport) ist in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur pro Fach zu schreiben.

In folgenden Fächern weicht die Gewichtung der Noten von der in der Mittelstufe ab:

Fach	Kurs	Anzahl der Klausuren in den HJ 1-3 jeweils	HJ 4	Gewichtung schriftlicher (s), mündlicher (m) und ggf. praktischer (p) Leistungen
Bildende Kunst	2-stündig	1	1	s:p:m = 2:2:1 oder 7:7:6
	5-stündig	2	1	s:p:m = 2:2:1 oder 7:7:6
Darstellende Geometrie	2-stündig	1		s:m = 1:1
Englisch und Französisch	2-stündig	Jede Schülerin / jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen (ca. 5') und einen dialogischen Beitrag (ca.10') größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird.		s:m = 1:1
	5-stündig	Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Prüfung der Sprachmittlungskompetenz. Die Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.		s:m = 2:1 oder 3:2
Literatur	2-stündig	mind. 3 schriftl. Arbeiten		s:m = 7:3
Literatur & Theater	2-stündig	1	1	s:m:p = 1:1:1
Mathematik	Basisfach	K1: 1 + Kurztests (2:1) K2: 1 + Präsentation (2:1)		s:m = 3:2
Musik	5-stündig	2	1	s:m = 2:1
Philosophie	2-stündig	1		s:m = 1:1
Politik	5-stündig	2	1	s:m = 3:2
Psychologie	2-stündig	1		s:m = 1:1
Seminarfach	3-stündig	Jahresnote : Dokumentation : Kolloquium = 2:1:1		
Spanisch	3-stündig	2	1	s:m = 1:1
Sport	2-stündig	1	0	s:p = 1:3
	4-stündig	mind. 1, in HJ 1 & 2 insg. mind. 3	1	s:p = 1:2
Vertiefungskurs Mathematik	2-stündig	1	1	s:m = 2:1 bis 3:1
Wirtschaft	4-stündig	2	1	s:m = 3:2

Weitere Informationen

Richtlinien für eine Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen „GFS“

Anzahl und Art der GFS

- Nach § 9.5 der Notenbildungsverordnung vom 01.08.2016 ist in den Gymnasien der Normalform „jeder Schüler [...] **ab Klasse 7** zu **einer** solchen Leistung in einem Fach seiner Wahl verpflichtet. [...] Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen.“
- „Zu diesen Leistungen ist jeder Schüler im Laufe der **Jahrgangsstufen** in **drei** Fächern seiner Wahl verpflichtet [...]. Darüber hinaus hat der Schüler in einem weiteren Fach seiner Wahl das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung“ (NGVO §6.4, vom 24.07.2001). Von den drei Pflicht-GFS muss mindestens eine GFS eine schriftliche Ausarbeitung beinhalten. Dies wird im GFS-Laufzettel, den die Oberstufenschüler führen, vermerkt.

Einführung der GFS

In den Klassen 7-10 wird die GFS von den Klassenlehrern koordiniert. Für die inhaltliche und formale Ausgestaltung der GFS sollte das von der Schule bereitgestellte Arbeitsmaterial verwendet werden („GFS – Formen, Vorbereitung und Durchführung“).

Die Einführung der GFS erfolgt anhand dieses Materials in folgenden Schritten:

- In **Klasse 7** liegt der Schwerpunkt auf der Vorstellung des Konzeptes GFS und möglicher Formen sowie den methodischen Schritten des Recherchierens und des Präsentierens.
- In **Klasse 9** wird die schriftliche Ausarbeitung eingeführt, ist aber nicht Pflichtbestandteil einer GFS.
- Ein Methodentag zu Beginn von **K1** wiederholt und vertieft wichtige Arbeitsmethoden.

Termine

Bis **Ende Oktober** des jeweiligen Schuljahres muss jeder Schüler nach Absprache mit dem Fachlehrer entschieden haben, in welchem Fach er die GFS erbringen wird. Das Thema und der Zeitrahmen, in dem die GFS erbracht werden soll, sind auf dem **Formblatt** anzugeben, welches über die *website* des Georgii-Gymnasiums (dort unter der Rubrik „Unterricht“ → GFS) bereitgestellt wird. Die Schüler drucken das Formular eigenständig aus, um es entsprechend den Absprachen mit den Fachlehrern termingerecht auszufüllen. Das Formular enthält drei gleich aufgebaute Abschnitte, von denen jeweils einer beim Schüler, einer beim Fachlehrer und einer beim Klassenlehrer verbleibt.

Die Klassenlehrer achten mit den Fachlehrern auf eine fristgerechte Erledigung der vereinbarten Aufgaben (letzter Termin für die Ableistung der GFS ist der **30. Juni** im jeweiligen Schuljahr).

Informationen zur Berufsorientierung am Gymnasium „BOGY“ in Klassenstufe 10

BOGY steht für die Berufs- und Studienorientierung an den allgemein bildenden Gymnasien. Das BOGY-Praktikum in der Klassenstufe 10 ist der praktische Teil der Berufsorientierung. Im Rahmen dieses Praktikums erhalten die Schüler der Klasse 10 die Möglichkeit, eine Woche lang, in der Regel die Woche vor den Herbstferien, ein Berufsfeld ihrer Wahl kennenzulernen. Die Schüler sollten ihren Praktikumsplatz selbständig suchen, worauf sie in Klasse 9 in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde vorbereitet werden. Grundsätzlich sollte das gewählte Berufsfeld ein spezifisch „gymnasiales Profil“ haben, d.h. üblicherweise das Abitur und ggf. ein Studium voraussetzen. Eine Verlängerung des Praktikums in die Herbstferien bzw. ein Praktikum im europäischen Ausland („Euro-BOGY“) sind nach Rücksprache mit der Schule und dem Partner der Berufserkundung grundsätzlich möglich.

Da das BOGY-Praktikum eine schulische Veranstaltung ist, sind die Schüler unfallversichert; eine zusätzliche Haftpflichtversicherung (z.B. die Schüler-Zusatzversicherung) wird nachdrücklich empfohlen. Im Zuge des Praktikums anfallende Kosten (z.B. Fahrtkosten) müssen von den Schülern selbst getragen werden.

Der schriftliche BOGY-Bericht wird in Klasse 10 im Fach Gemeinschaftskunde wie eine Klassenarbeit gewertet.

Informationen zum musisch-künstlerischen Schwerpunkt und zum Kulturführerschein (Klassenstufen 8 bis 10)

Das Georgii-Gymnasium setzt in den Leitfächern Musik und Bildende Kunst mit einem verstärkten Unterricht in der Mittelstufe gezielt einen musisch-ästhetisch-künstlerischen Schwerpunkt. Durch den Einsatz von Poolstunden werden neben einer vertieften Curriculumsarbeit projekt- und themenorientierte Unterrichtssequenzen – auch klassenübergreifend – angeboten, wodurch den Schülern eine intensive Auseinandersetzung mit musisch-künstlerischen Inhalten eröffnet wird.

Ein Lehrerteam aus Musik und Bildender Kunst und – je nach Thematik – anderen Fächern leitet und begleitet den Schaffensprozess.

Im Laufe der drei Jahre (Klassen 8-10) erwerben die Schüler einen „Kulturführerschein“, der folgende Aktivitäten umfasst:

- jeweils einen Theater-, Galerie-, Opern- und/oder Konzertbesuch mit entsprechender Vor- und Nachbereitung
- aktive Mitwirkung an einem Projekt
- eine GFS in einem der musischen Fächer
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften wie Chor und Orchester werden entsprechend honoriert und angerechnet